



# JUGENDORDNUNG

des Deutschen Basketball Bundes e. V.

Neufassung, beschlossen vom JUGENDTAG 2000 (Duisburg) - geändert vom Jugendtag 2004 (Göttingen)

## Präambel

Der Deutsche Basketball Bund e. V. gibt sich in dem Bewusstsein, dass das Basketballspiel junge Menschen besonders anspricht, und in der Überzeugung, dass das Basketballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, die nachfolgende Jugendordnung.

## § 1 Deutsche Basketball-Jugend

- ❶ Die Deutsche Basketball-Jugend (DBJ) führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Basketball Bundes e. V. (DBB).
- ❷ Die DBJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des DBB nachgewiesen werden.
- ❸ Die DBJ ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (dsj).
- ❹ Die DBJ bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Mädchen und Jungen ein.

## § 2 Mitglieder

Mitglieder der DBJ sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die Mitglied in einem Verein eines dem DBB angehörenden Landesverbands sind, sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.

## § 3 Organe

Die Organe der DBJ sind:

- der DBB-Jugendtag,
- der DBB-Jugendhauptausschuss,
- der DBB-Jugendausschuss

## § 4 DBB-Jugendtag

### Mitgliederversammlung

- ❶ Der Jugendtag ist die Delegiertenversammlung der DBJ.
- ❷ Der Jugendtag tritt alle vier Jahre zusammen. Er ist vom Jugendausschuss in der Form einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des DBB einzuberufen. Diese Einberufung hat mindestens drei Monate vor Beginn des Jugendtags unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- ❸ Der Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Jugendausschussmitglieder,
  - Genehmigung der Jahresrechnungen,
  - Entlastung des Jugendausschusses,
  - Wahlen,
  - Genehmigung des Jugendhaushalts,
  - Planung der Jugendarbeit,
  - Behandlung und Beschlussfassung über Anträge.

### Stimmrecht

- ❹ Auf dem Jugendtag können nur Delegierte der Landesverbands-Jugend, die die Mitglieder vertreten, das Stimmrecht ausüben. Jeder LV hat zwei Grundstimmen.  
Bei mehr als 1000 Jugend-Teilnehmerausweisen erhält der jeweilige LV zusätzlich eine weitere Stimme je angefangener 500 Jugendteilnehmerausweise. Die Vorschrift des § 9 Abs. ④, Satz 2, der Satzung, gilt entsprechend.
- ❺ Jeder Delegierte kann acht Stimmen vertreten. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

- ⑥ Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme. Sie dürfen nicht Delegierte eines LV sein.
- ⑦ Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Im übrigen gilt § 12 DBB-GVO.
- ⑧ Die Jugendtagsbeschlüsse werden protokolliert. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben. Der Jugendtag ist verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.
- ⑨ Anträge zum Jugendtag können nur von den LV-Jugendausschüssen und dem DBB-Jugendausschuss eingebracht werden. Hinsichtlich Antragsform und –frist gelten die in der GVO für den Bundestag enthaltenen Vorschriften entsprechend.

## § 5 Außerordentlicher Jugendtag

- ① Ein außerordentlicher Jugendtag kann vom DBB-Jugendausschuss einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher, begründeter Antrag von mindestens *acht* Mitgliedsverbänden vorliegt. Er hat innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang des Antrags stattzufinden.
- ② Die Bestimmungen über den Jugendtag finden auch für den außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung. Hinsichtlich Antragsform und –frist gelten die in der GVO für den außerordentlichen Bundestag enthaltenen Vorschriften entsprechend.

## § 6 DBB-Jugendhauptausschuss

- ① Der DBB-Jugendhauptausschuss ist die Versammlung der LV-Jugendwarte oder ihrer Vertreter, weiterer Delegierter und des DBB-Jugendausschusses.  
Er findet statt in den Jahren, in denen kein ordentlicher Jugendtag einberufen wird.
- ② Zum Jugendhauptausschuss ist wie zum Jugendtag einzuladen.
- ③ Findet ein außerordentlicher Jugendtag statt, so kann dieser beschließen, den Jugendhauptausschuss für dieses Jahr nicht einzuberufen.
- ④ Hinsichtlich des Stimmrechts der Landesverbände gilt § 4 Abs. ④ JO entsprechend. Jeder Landesverband sollte mindestens zwei Delegierte entsenden, die das Stimmrecht ausüben. Jeder Delegierte kann maximal 15 Stimmen vertreten. § 4 Absatz ⑥ JO gilt entsprechend.
- ⑤ Hinsichtlich Antragsform und –frist gelten die für den Jugendtag geltenden Vorschriften entsprechend.
- ⑥ Der DBB-Jugendhauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Jugendausschussmitglieder,
  - Planung der Jugendarbeit,
  - Fortbildung des Jugendhauptausschusses,
  - Vorbereitung des Jugendtags,
  - Genehmigung der Jahresrechnung *und des Jugendhaushalts*,
  - Entlastung,
  - Nachwahlen,
  - Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung.

## § 7 DBB-Jugendausschuss

- ① An der Spitze der Basketball-Jugend des DBB steht der Jugendausschuss (JA) unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten für Jugendfragen und Schulsport. Der Jugendausschuss hält bei seinen Planungen und Entscheidungen Fühlung mit anderen Gremien des DBB und der Landesverbände.  
Dem Jugendausschuss obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen und das Festlegen der Arbeitsrichtlinien für die Jugendarbeit im DBB.  
Im Besonderen sind dies:
  - die Jugendarbeit zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen,
  - den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des DBB und im internationalen Spielverkehr zu gestalten, zu lenken und zu fördern,
  - zentrale Führungsaufgaben in Zusammenarbeit mit der *dsj* vorzubereiten und durchzuführen,
  - Lehrgänge, Wettbewerbe und Camps im Jugendbereich auf Bundesebene zu veranstalten.
- ② Der Jugendausschuss besteht aus:
  - a) dem Vizepräsidenten für Jugendfragen und Schulsport,
  - b) dem Beisitzer für Sichtung- und leistungssportfördernde Maßnahmen,
  - c) dem Beisitzer für den Spielbetrieb,
  - d) dem Beisitzer als Koordinator für die *dsj*,
  - e) dem Beisitzer für Aus- und Fortbildung, Camps, überfachliche Jugendveranstaltungen,
  - f) dem Vertreter der LV-Jugendwarte,
  - g) dem Vorsitzenden der Kommission für das Miniwesens (Mini-Referent),
  - h) dem Vorsitzenden der Kommission für den Schulsport (Schulsport-Referent).

- ③ Der Jugendausschuss kann zusätzliche Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, für besondere Aufgaben berufen.  
Mindestens zwei Mitglieder des Jugendausschusses sollten weiblichen Geschlechts sein.
- ④ Der Jugendausschuss wählt mit einfacher Mehrheit *aus seinen Reihen* einen Stellvertreter des Vizepräsidenten für Jugendfragen und Schulsport.
- ⑤ Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- ⑥ Wird ein Mitglied eines LV-Jugendausschusses zum Vizepräsidenten für Jugendfragen und Schulsport gewählt, so hat es die Position im Landesverband unverzüglich niederzulegen. Scheidet ein Jugendausschuss-Mitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Jugendausschuss bis zur Neu-/Nachwahl einen Vertreter.  
Scheidet der Vizepräsident für Jugendfragen und Schulsport vorzeitig aus, gilt die Regelung des § 12, Abs. ④, Satz 5, der Satzung entsprechend.
- ⑦ Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten für Jugendfragen und Schulsport.

## § 8 Kommissionen und Kader-Trainer

- ① Dem Jugendausschuss stehen zur Unterstützung Kommissionen und Kader-Trainer zur Seite.
- ② Ständige Kommissionen im Jugendbereich sind
  - a) die Kommission für den Jugendleistungssport
  - b) die Kommission für den Schulsport
  - c) die Kommission für das Miniwesen

Mitglieder der Kommission für den Jugendleistungssport sind:

- a) der Vizepräsident für Jugendfragen und Schulsport (als Vorsitzender)
  - b) der JA-Beisitzer für Sichtung- und Leistungssportfördernde Maßnahmen,
  - c) der Vertreter der LV-Jugendwarte im JA,
  - d) der Jugendsekretär,
  - e) der Sportdirektor
- und jeweils – mit beratender Stimme –
- f) die Jugend-Bundestrainer männlich und weiblich
  - g) der gewählte Vertreter der LV-Trainer.

Die Kommission für Jugendleistungssport bearbeitet die vom Jugendausschuss vorgegebenen Aufgabenstellungen. Insbesondere hat die Kommission die Aufgabe, Ideen und Konzepte zur Förderung des Jugendleistungssports zu entwickeln und gemeinsam mit dem Jugendausschuss umzusetzen.

Die Aufgaben der Kommission für den Schulsport regelt § 9 der DBB-Jugendordnung.

Die Kommission für das Miniwesen bearbeitet die vom Jugendausschuss vorgegebenen Aufgabenstellungen. Insbesondere hat die Kommission die Aufgabe, Ideen und Konzepte zur Förderung des Miniwesens zu entwickeln und gemeinsam mit dem Jugendausschuss umzusetzen.

Die Mitglieder der Kommissionen für das Miniwesen und den Schulsport werden auf Vorschlag des jeweiligen Kommissionsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode des Jugendausschusses durch diesen berufen. Die Mitgliederzahl zu b) und c) ist grundsätzlich auf 5 (einschließlich des Vorsitzenden) beschränkt.

- ③ Kader-Trainer sind die mit der Betreuung der National-Kader des DBB im Jugendbereich beauftragten Personen. Sie werden vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit und Einvernehmen mit dem DBB-Präsidium und der Abteilung „Leistungssport“ berufen.

## § 9 Schulsport

Die Tagung der LV-Schulsportreferenten und die Schulsport-Kommission haben die Aufgabe, den Schul-Basketball zu fördern. Zu diesem Zweck arbeiten sie mit der Schule und den Schulorganisationen zusammen und fördern die Koordination zwischen Schulbehörden, Schule und Verein.

Die Schulsport-Kommission bearbeitet von der Tagung der LV-Schulsportreferenten und dem Jugendausschuss vorgegebene Aufgabenstellungen.

## § 10 Landesverbands-Jugenden

Jeder Landesverband soll in seinem Verbandsbereich in regelmäßigen Abständen einen Jugendtag abhalten und einen Jugendausschuss bilden.

## § 11 Jugend-Spielordnung (JSO)

Der Jugendspielbetrieb wird durch die Jugendspielordnung (JSO) geregelt. Die JSO wird vom Jugendtag beschlossen. Änderungen können vom Jugendtag oder Jugendhauptausschuss vorgenommen werden.

## Schlussbestimmungen

## § 12 Gültigkeit, Übergangsbestimmungen und Änderung

- ❶ Die Jugendordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen und zugleich Mehrheit der möglichen Stimmen durch den Jugendtag geändert werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.
- ❷ Änderungen der Jugendordnung treten mit ihrer Annahme in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.